

**Per Mail: erwin.rueddel@bundestag.de
gesundheitsausschuss@bundestag.de**

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Ausschussvorsitzender
Herrn Erwin Rüdchel MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Arbeitsrecht

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200
F +49 30 2033-1205

Wo

11. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Videokonferenz am 5. Januar 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder beschlossen, dass der Bund gesetzlich regeln werde, das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für zehn zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) zu gewähren. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes aufgrund der Covid-19 Pandemie zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Nach unserem Kenntnisstand sieht ein diesen Beschluss umsetzender Formulierungsvorschlag für eine der nächsten Ausschussberatungen vor, dass der Anspruch unabhängig davon besteht, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann. Die Betreuungsnotwendigkeit soll durch ein Elternteil der Krankenkasse auf geeignete Weise, gegebenenfalls durch Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung nachgewiesen werden. Die erwarteten zusätzliche Aufwendungen der Krankenkassen von rund 700 Millionen Euro sollen durch einen ergänzenden Bundeszuschuss an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds durch den Bund bis zum 1. April 2021 ausgeglichen werden.

Aus Sicht der BDA ist die Entscheidung grundsätzlich richtig, Arbeitnehmer bei pandemiebedingten Ausfällen bei der Kinderbetreuung zu helfen. Die Finanzierung von Lohnersatzleistungen wegen pandemiebedingter Kinderbetreuungsprobleme durch die Krankenkassen im Rahmen des Kinderkrankengeldes ist jedoch sachfremd und unsystematisch. Es geht um eine Geldleistung für gesunde Eltern gesunder Kinder. Sinnvoller ist es, zur Umsetzung des Beschlusses den bereits bestehenden § 56 Absatz 1a IfSG anzupassen und den dort vorgesehenen Bezugszeitraum von zehn Wochen entsprechend zu erweitern.

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Wird demgegenüber an der Erwägung festgehalten, das Kinderkrankengeld in diesen Fällen zur Anwendung zu bringen, ist ein Bundeszuschuss unverzichtbar. Es ist sicherzustellen, dass die dafür benötigten Mittel in voller Höhe aus Steuermitteln zur Verfügung gestellt werden. Ob hierfür die veranschlagten 700 Mio. € ausreichend sind, kann aus unserer Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden.

Ebenso muss klargestellt werden, dass die neue „Kinderkrankengeldleistung“ nicht zu einer weiteren Belastung für die Betriebe wird. Nach Auffassung vieler Landes- und Kommunalbehörden ist ein Anspruch nach § 616 BGB nicht nur dem Bezug von Kinderkrankengeld, sondern auch dem Bezug von Leistungen des Infektionsschutzgesetzes gegenüber vorrangig. Das kann unbeabsichtigt zu einer doppelten Belastung für die Betriebe im Verhältnis zu § 56 Absatz 1a IfSG und im Verhältnis zu § 45 SGB V führen. Eine solche Doppelbelastung muss ausgeschlossen bleiben.

Auch dieses wichtige Anliegen spricht für eine in sich stimmige, einheitliche Regelung im Infektionsschutzgesetz und nicht für eine systematisch und inhaltlich zweifelhafte Ergänzung in den Sozialgesetzbüchern Drei und Fünf.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen den Mitgliedern des Ausschusses zu übermitteln und diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Wolf

gez. Dr. Susanne Wagenmann